Bebauungsplan "Sport- und Freizeitgelände Felldorf" in Starzach, Ortsteil Felldorf

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 09.12.2015

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
1	SV Felldorf 08.07.2015	1. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes soll von „Sportplatz“ in „Sport- und Freizeitgelände Felldorf“ geändert werden.	In den Unterlagen wird die Bezeichnung entsprechend berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.
		2. Der Hinweis zur Höhe der geplanten Stützmauer mit über 2 m Höhe sollte entfallen.	Auf Grund der Konkretisierung des Bebauungsplanes kann auf Stützmauer verzichtet werden. Die Festsetzung wird geändert.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.
		3. Es wird angeregt, den Wirtschaftsweg abgehend von der Wendeplatte am Sportplatzweg aus dem Bebauungsplan herauszunehmen.	Der Wirtschaftsweg muss in südlicher Richtung verlegt werden. Für die Erhaltung der Wegebeziehungen muss deshalb der Weg im Räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbleiben.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.
		4. Wirtschaftswege sollten asphaltiert werden können. Ein wasserdurchlässiger Belag ist aufgrund des Gefälles nicht angemessen.	Die entsprechende textliche Festsetzung wurde entsprechend geändert.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.
		5. Das unbelastete Bodenmaterial, das eingebaut werden darf, soll die Bezeichnung Z0 erhalten.	„Z 0“ bedeutet „gänzlich unbelastetes Material“. Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, hat empfohlen, die Schadstoffbelastung auf den, ohne weitere Sicherungsmaßnahmen, zulässigen Wert „Z 1.1“ zu beschränken.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.
		6. Die örtlichen Bauvorschriften sollten dahingehend geändert werden, dass Automaten und Bandenwerbung zulässig sind.	Im Bereich eines Sport- und Freizeitgeländes ist ein Zigarettenautomat nicht angemessen. Nach Auffassung der Verwaltung sollte diese Festsetzung beibehalten wer-	

Nr.	Name	Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussantrag
			den. Bandenwerbung ist in solchen Situationen üblich und wird deshalb im Bereich der Barrieren zugelassen	Der Stellungnahme wird zugestimmt.
		7. Der Hinweis, dass Antennen nicht zulässig sind, sollte gestrichen werden.	Aufgrund der regionalplanerischen Rahmenbedingungen sollen nur diejenigen baulichen Anlagen zulässig sein, die für den eigentlichen geplanten Zweck erforderlichen sind. An dem Ausschluss von Antennen wird deshalb festgehalten.	Der Stellungnahme wird zugestimmt.
		8. Diese Festsetzung der Einfriedung sollte nach Ansicht des SV Felldorf generell gestrichen werden, da ein Stahlballfangzaun vorgesehen ist.	Ein Ballfangzaun ist keine Einfriedung. Die Festsetzung wird dahingehend modifiziert, dass Einfriedungen zulässig sind	Der Stellungnahme wird zugestimmt.